



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

V b 4

bearbeitet von:

Vb4

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 4. Dezember 2020

AZ: Vb4-50240

Umgang mit gesunkenen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Abs. 5 SGB XII, Übersendung Unterkunftskostenpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der zum Jahresende anstehenden erstmaligen Neuermittlung der durchschnittlichen, angemessenen Warmmieten eines Einpersonenhaushaltes im Zuständigkeitsbereich des örtlich zuständigen Trägers (Angemessenheitsgrenzen) nach § 42a Abs. 5 SGB XII haben sich verschiedene Fragen bezüglich der Umsetzung in der Grundsicherung ergeben. Schwerpunkt der Fragestellung ist der Umgang mit im Vergleich zur vorherigen Ermittlung gesunkenen Angemessenheitsgrenzen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird es **einmalig** nicht beanstanden, wenn Träger in 2021 bei Leistungsbewilligungen in besonderen Wohnformen von der Berücksichtigung gesunkener Angemessenheitsgrenzen absehen. Diese Nichtbeanstandung erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht auszuschließen ist, dass die Auswirkungen sinkender Angemessenheitsgrenzen vom Gesetzgeber beziehungsweise von Bund und Länder im Papier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

Voraussetzung für die Nichtbeanstandung ist jedoch, dass die Angemessenheitsgrenzen für das Jahr 2020 bereits nach den Vorgaben im Papier ermittelt wurden. Gesunkene Angemessenheitsgrenzen, die sich aus der erstmaligen korrekten Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete der Einpersonenhaushalte ergeben, sind zu berücksichtigen.

Zur langfristigen Klärung der Problematik der sinkenden Angemessenheitsgrenzen wird eine gesetzliche Regelung erwogen. Das BMAS wird hierzu auf Sie zukommen.

Die Übersicht über die bundesweiten Angemessenheitsgrenzen wird Ihnen übersandt, sobald dem BMAS die Rückmeldungen aus den Ländern vollständig vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marie-Luise Wallmann